



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Veranstalter und der Storchen Luzern AG (nachstehend Storchen Weinbar).

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für das Bereitstellen von Konferenz-, Bankett- und Seminarräumlichkeiten sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Storchen Weinbar an den Veranstalter und die Veranstaltungsteilnehmer. Es gelten ausschliesslich die Geschäftsbedingungen der Storchen Weinbar. Geschäftsbedingungen des Veranstalters werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Pflichten

Zwischen dem Veranstalter und der Storchen Weinbar kommt ein Vertrag zustande, wenn

- a) eine Offerte der Storchen Weinbar durch den Veranstalter schriftlich rückbestätigt wurde oder
- b) eine Anfrage des Veranstalters durch die Storchen Weinbar schriftlich bestätigt wurde.

Änderungen des Vertragsinhalts sind erst verbindlich, wenn sie durch die Storchen Weinbar schriftlich bestätigt wurden.

2.1 Offerten

Die Annahmefrist für Offerten der Storchen Weinbar beträgt 14 Tage, sofern keine abweichende Frist vereinbart wurde. Danach ist die Storchen Weinbar nicht mehr an die Offerte gebunden. Die Storchen Weinbar behält sich vor, aus wichtigem Grund von einer Offerte vor Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten. Die Storchen Weinbar empfiehlt bei jeder Reservation, die offerierten Räumlichkeiten im Voraus zu besichtigen.

2.2 Optionen

Optionen sind für beide Parteien während der vereinbarten Optionsfrist verbindlich. Nach Ablauf der Optionsfrist behält sich die Storchen Weinbar das Recht vor, über die reservierten Daten und Leistungen zu verfügen.

2.3 Benutzung Räumlichkeiten

Der Veranstalter übermittelt der Storchen Weinbar spätestens 10 Tage vor dem Anlass das detaillierte Programm, Angaben zur Einrichtung der Räumlichkeiten, Art und Umfang der technischen Hilfsmittel sowie alle Informationen, die die Storchen Weinbar für eine reibungslose Durchführung des Anlasses benötigt. Von der Storchen Weinbar erbetene zusätzliche Informationen sind vom Veranstalter mitzuteilen.

Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- und Endzeiten der Veranstaltung, können die hierdurch entstehenden Kosten durch die Storchen Weinbar berechnet werden. Dies gilt nicht, wenn die Storchen Weinbar für die Verschiebung verantwortlich ist.



3. Annullationsbedingungen

3.1 Veranstaltungen

3.1.1 Änderungen der Teilnehmerzahl

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Storchen Weinbar Änderungen der Teilnehmerzahl so früh wie möglich bekannt zu geben. Die Storchen Weinbar ist grundsätzlich bemüht, nicht in Anspruch genommene Reservationen anderweitig zu gleichen Bedingungen zu vergeben. Gelingt dies, werden dem Veranstalter keine Kosten verrechnet.

Die genaue Teilnehmerzahl ist der Storchen Weinbar spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung mitzuteilen. Diese Angabe bildet die Verrechnungsgrundlage. Nehmen mehr Teilnehmer als mitgeteilt an einer Veranstaltung teil, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

Bei einer Reduktion der Teilnehmerzahl (Seminar und Bankett) um mehr als 10% **gegenüber der** ursprünglich bestätigten Anzahl von Teilnehmern, werden von der Storchen Weinbar folgende Kosten für jeden nicht erschienenen Teilnehmer in Rechnung gestellt:

- bis 30 Tage vor dem Anlass: 50% der vereinbarten Leistungen
- 5 und weniger Tage vor dem Anlass: 100% der vereinbarten Leistungen

Sofern einzelne Leistungen zum Zeitpunkt der Änderung der Teilnehmerzahl noch nicht festgelegt waren, kann eine Pauschale von bis zu CHF 300 pro Person berechnet werden.

Die Storchen Weinbar garantiert die Bereitstellung der vereinbarten Leistungen bis zu einer Anzahl von 5 % zusätzlichen Teilnehmern zu den vereinbarten Konditionen. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 5% ist **die** Storchen Weinbar berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzulegen sowie falls nötig andere Räumlichkeiten bereitzustellen.

3.1.2 Rücktritt des Veranstalters

Absagen von Veranstaltungen müssen der Storchen Weinbar möglichst frühzeitig und schriftlich mitgeteilt werden. Wird die Veranstaltung vollumfänglich durch den Veranstalter abgesagt, verrechnet die Storchen Weinbar folgende Stornierungskosten:

- | | |
|---------------------------------|---|
| - bis 30 Tage vor dem Anlass | administrativer Aufwand und eventuelle geleistete Dienstleistungen (Weinverkostung, Probeessen, bestellte Waren ...) aber höchstens 25% der vereinbarten Leistungen |
| - 29 bis 15 Tage vor dem Anlass | 50% der vereinbarten Leistungen |
| - 14 bis 8 Tage vor dem Anlass | 75% der vereinbarten Leistungen |
| - 7 – 0 Tage vor dem Anlass | 100% der vereinbarten Leistungen |

Sofern einzelne Leistungen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht festgelegt waren, kann eine Pauschale von bis zu CHF 300 pro Person berechnet werden.

4. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke grundsätzlich nicht zu Veranstaltungen mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Storchen Weinbar. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten (Servicegebühr) berechnet. Für mitgebrachten Wein wird ein Zapfengeld von CHF 35.00 pro 75cl Flasche erhoben, bei Raritäten wird der Zapfenpreis nach Wein bestimmt. Bei Spirituosen erheben wir eine Gebühr von CHF 60.00 pro Flasche. Wollen Sie einen Kuchen mitbringen, verrechnen wir CHF 3.50 pro Person.



5. Dekoration

Blumenschmuck und Dekoration ist Sache des Veranstalters. Gerne können wir auch unsere Partner für Blumenschmuck empfehlen, welche Ihnen die Leistungen direkt verrechnet.

An der Decke und Wänden dürfen grundsätzlich keine Befestigungen erfolgen. Die Verwendung von brennbarem Dekorationsmaterial ist nicht gestattet (Feuerschutz). Sämtliche Haftung wird abgelehnt. Allfällige Renovations- oder Entsorgungskosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

6. Verlängerung

Polizeistunde ist von Montag bis Donnerstag um 00:30 Uhr und Freitag bis Samstag um 01.30 Uhr. Gerne beantragen wir für Ihren Anlass eine Verlängerung (bis max. 04:00 Uhr). Wird eine Verlängerung gewünscht (maximal bis 04:00 Uhr), kann dies durch uns bei der Gewerbebehörde für eine zusätzliche Gebühr von CHF 100 pro Stunde beantragt werden. Die Mitarbeiterkosten verrechnet die Storchen Weinbar mit CHF 250 pro Mitarbeiter. Sobald sich Dritte aufgrund der Lärmemissionen beklagen, respektive die Kundenzufriedenheit der übrigen Gäste gefährdet ist, ist Storchen Weinbar berechtigt Weisungen an den Veranstalter zu erteilen, welche strikt zu befolgen sind. Eine Missachtung dieser Weisung kann die Verrechnung von Folgekosten nach sich ziehen.

7. Exklusiv-Miete der Storchen Weinbar

Aus Betrieblichen Gründen wird grundsätzlich auf Anlässe mit Exklusiv-Mieten verzichtet. Bei Interesse halten Sie Rücksprache mit dem Betriebsleiter der Storchen Weinbar oder überprüfen Sie Punkt 7.1.

7.1 Mindestumsatz

Für Gruppen gelten folgende Ansätze:

Montag bis Donnerstag:

	OG	Ganzes Restaurant
Mittag	CHF 1'000.00	-
Abend	CHF 2'000.00	CHF 4'000.00

Freitag und Samstag:

	OG	Ganzes Restaurant
Mittag	CHF 1'000.00	-
Abend	CHF 3'000.00	CHF 5'500.00

Wird die Mindestkonsumation nicht erreicht, wird die Differenz in Rechnung gestellt. Für die Hälfte des Betrages erhalten Sie dann einen Konsumationsgutschein.

Ein Beispiel: Ihre Konsumation am Fest beläuft sich an einem Samstagabend für das ganze OG auf CHF 2'000.-. Die Differenz von CHF 1000.- wird Ihnen als Mietbeitrag verrechnet und Sie erhalten einen Gutschein im Wert von CHF 500.-.

8. Zahlungsbedingungen

Rechnungen der Storchen Weinbar sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die berechneten Leistungen gelten als vollständig und ordnungsgemäss erbracht, wenn der Veranstalter innerhalb der Zahlungsfrist keine Beanstandungen meldet.

8.1 Zahlungsverzug

Die Storchen Weinbar behält sich vor, im Verzugsfalle die Kosten für Mahnungen, Adressermittlungen und Bonitätsprüfungen einschliesslich der Gebühren eines Rechtsanwalts zu erheben. Der Veranstalter erklärt sein Einverständnis mit der Berechnung dieser Kosten, auch soweit diese nach gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur teilweise erstattungsfähig sind.

8.2 Anzahlungen

Die Storchen Weinbar behält sich die Forderung einer Anzahlung von 50% der vereinbarten Leistungen vor. Bei Reservationen mit ausländischer Rechnungsadresse oder Reservationen aus dem Ausland kann eine Anzahlung von



100% der reservierten Leistungen beansprucht werden. Gerät der Veranstalter mit der Entrichtung der Anzahlung in Verzug, ist die Storchen Weinbar zum Rücktritt vom Vertrag gemäss Ziffer 7 dieser Geschäftsbedingungen berechtigt. Die Anzahlung wird in den Fällen der Ziffer 3 dieser Geschäftsbedingungen auf die Kosten verrechnet.

9. Rücktritt durch die Storchen Weinbar

Die Storchen Weinbar ist jederzeit berechtigt aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Wichtige Gründe sind insbesondere behördliche Auflagen und Verbote, Sicherheitsaspekte und Fälle höherer Gewalt sowie andere, von der Storchen Weinbar nicht zu vertretende oder beeinflussbare Umstände. In diesen Fällen ist die Storchen Weinbar bei der Organisation geeigneter Ersatzkapazitäten behilflich.

Die Storchen Weinbar kann ferner unter folgenden Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten:

- a) Es besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung oder deren Teilnehmer den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Storchen Weinbar oder seiner Gäste gefährden.
- b) Die Storchen Weinbar stellt fest, dass Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen oder eines anderen als des mitgeteilten Zwecks gebucht wurden.
- c) Dritte, die auf Veranlassung des Veranstalters durch die Storchen Weinbar in die Organisation der Veranstaltung einbezogen wurden, sind an der Leistungserbringung vollständig oder teilweise gehindert.

Die Storchen Weinbar erklärt den Rücktritt, sobald es von den hierzu berechtigenden Gründen Kenntnis erlangt und informiert den Veranstalter unverzüglich. Schadensersatzansprüche gegen die Storchen Weinbar kann der Veranstalter in allen genannten Fällen nicht geltend machen.

10. Haftung

- a) Der Veranstalter haftet für den gesamten Rechnungsbetrag einschliesslich der von seinen Mitarbeitern, Hilfspersonen und den Veranstaltungsteilnehmern bezogenen Leistungen. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden.
- b) Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die der Storchen Weinbar durch ihn, seine Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer entstehen. Der Nachweis des Verschuldens ist nicht erforderlich. Die Storchen Weinbar kann vom Veranstalter den Nachweis angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
- c) Die Storchen Weinbar haftet nicht für Diebstahl oder Schäden an Gegenständen, die durch den Veranstalter, seine Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer eingebracht werden.
- d) Soweit die Storchen Weinbar für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung stellt oder von Dritten beschafft, handelt es im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die sorgsame Behandlung sowie die Rückgabe und stellt die Storchen Weinbar von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung frei.
- e) Im Übrigen haftet die Storchen Weinbar nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

11. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, von Zusatzvereinbarungen oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Einseitige Änderungen des Veranstalters sind unwirksam.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Storchen Weinbar. Als ausschliesslichen Gerichtsstand für Differenzen betreffend des Vertragsverhältnisses oder dessen Anbahnung, Zusatzvereinbarungen oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbaren die Parteien Luzern. Es ist Schweizerisches Recht anwendbar.

Anzeigen in den Medien, die Hinweise auf die in der Storchen Weinbar gebuchte Veranstaltung beinhalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Storchen Weinbar.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Diese werden ersetzt durch eine zulässige Regelung, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht. Im Übrigen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

Luzern, März 2020